

ZH_OBERGERICHT LE220057 vom 16. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220057

FR: ZH_OBERGERICHT LE220057 du 16 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220057 del 16 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder, C._____, geboren am tt.mm.2010, und D._____, geboren am tt.mm.2013. Sie leben seit dem 17. Februar 2021 getrennt. Am 6. Juli 2021 schlossen die Parteien im Rahmen des Eheschutzverfahrens EE210010-M eine umfassende Vereinbarung über die Folgen des Getrenntlebens, welche von der Vorinstanz mit Urteil vom selben Tag genehmigt wurde (Urk. 32/4/48).

E. 2

Am 4. November 2021 ersuchte die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan: Gesuchsgegnerin) um Abänderung des Eheschutzurteils vom 6. Juli 2021 (Urk. 32/1). Dieses Gesuch zog sie mit Schreiben vom 26. November 2021 zurück (Urk. 32/10), worauf die Vorinstanz das Verfahren EE210083-M mit Verfügung vom 7. Dezember 2021 abschrieb (Urk. 32/11).

E. 3

Mit Eingabe vom 2. Februar 2022 ersuchte die KESB Dietikon die Vorinstanz um Übernahme des bei ihr hängigen Verfahrens, da der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchsteller) die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut beantrage (Urk. 1). Der weitere Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 65 S. 2 f.). Am 6. Oktober 2022 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 60 S. 27 ff. = Urk. 65 S. 27 ff.).

E. 3.1

Über Fragen der Schulwahl entscheidet grundsätzlich der Inhaber der elterlichen Sorge; Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht entscheiden gemeinsam (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Für den Fall der Uneinigkeit steht keinem Elternteil ein Stichentscheid zu. Das Gesetz sieht auch nicht vor, dass diesfalls ein Gericht oder eine Behörde entscheiden kann, und es bleibt beim Status quo. Ein behördlicher Eingriff ist indes dann unabdingbar, wenn der Konflikt der Eltern das Kindeswohl gefährdet (OGer ZH LY200008 vom tt.mm. 2020, E. 3.7.3; OGer BE KES 19 876 vom 21. Januar 2020, E. 14.1 f. und 20.1; OGer ZH LY150037 vom 14. August 2015, E. II/2b). Die Parteien haben die gemeinsame elterliche Sorge für C.____ (Art. 296 Abs. 2 ZGB) und entscheiden nach dem Gesagten gemeinsam darüber, welche Schule C._____ besucht. Derzeit besucht C._____ die H._____-Privatschule. Dass dadurch sein Wohl gefährdet wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich. Daher ist im vorliegenden Verfahren nicht darüber zu entscheiden, ob C._____ weiterhin in die H._____-Privatschule geht, und auf den Rechtsmittelantrag Ziff. 02 der Gesuchsgegnerin ist nicht einzutreten. 3.2.1. Die Gesuchsgegnerin stützt ihren Antrag betreffend Kostenübernahme für den Privatschulbesuch von C._____ auf die Vereinbarung der Parteien, wonach

- 8 - sie "Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF 300.– pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, Privatschule etc.)" je zur Hälfte übernehmen, sofern sie sich vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben (Urk. 64 S. 9 mit Verweis auf Urk. 32/4/48 S. 5). Die Parteien waren und sind sich allerdings gerade nicht einig, dass C._____ eine Privatschule besuchen soll: Während die Gesuchsgegnerin dies befürwortet (Urk. 64 S. 9), scheint der Gesuchsteller die öffentliche Schule in K._____ als geeigneter anzusehen (vgl. Prot. I S. 39 f.). Eine ausdrückliche Zustimmung zum Besuch der H._____ -Privatschule erteilte der Gesuchsteller nicht (vgl. Urk. 47). Selbst wenn zuträfe, dass er letztlich nicht gegen die Schulwahl optierte (vgl. Urk. 64 S. 11), kann daraus – entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin – nicht abgeleitet werden, er habe seine Zustimmung konkludent erteilt, zumal er klar zum Ausdruck brachte, dass es für ihn keine Option sei, C._____ eine Privatschule besuchen zu lassen (vgl. Prot. I S. 39). 3.2.2. Zu prüfen ist daher nachfolgend, ob sich der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Verpflichtung des Gesuchstellers zur Beteiligung an den Kosten für die Privatschule auf eine gesetzliche Grundlage stützen lässt. Art. 286 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass das Gericht bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten kann. Art. 286 Abs. 3 ZGB ist systematisch bei der Abänderung des Kinderunterhalts eingeordnet. Er stellt jedoch eine Sonderregel für nicht vorhergesehene, ausserordentliche Bedürfnisse dar (BGer 5C.240/2002 vom 31. März 2003, E. 5.1). Diese kommt nicht nur bei einmaligen, sondern auch bei vorübergehenden, jedoch nach absehbarer Zeit voraussichtlich wieder entfallenden Bedürfnissen, die bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags nicht in Betracht gezogen wurden und auch nicht in Betracht gezogen werden konnten, zur Anwendung (OGer ZH LC200013 vom tt.mm. 2021, E. III/6.3; OGer ZH LE140050 vom 11. April 2016, E. V/2.2; BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 286 N 15). Neben notwendigen Bedürfnissen können auch für das Kind bloss nützliche Aufwendungen einen Anspruch auf einen besonderen Beitrag begründen (OGer ZH

- 9 - LC040043 vom 28. Februar 2005, E. 4b, in: Fampra 2005, S. 425 ff., 429; Fam-Komm Scheidung-Aeschlimann, Art. 286 N 21). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Eltern dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende Ausbildung zu verschaffen haben (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Grundsätzlich genügen die Eltern dieser Verpflichtung, wenn sie den Besuch einer öffentlichen Schule ermöglichen; ein Anspruch auf Besuch einer Privatschule besteht nur dann, wenn aufgrund besonderer Umstände das Bildungsziel nicht anders erreicht werden kann (BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 302 N 9). Solche besonderen Umstände sind vorliegend aber weder dargetan noch ersichtlich. Die Gesuchsgegnerin lässt C._____ vielmehr nur deshalb eine Privatschule besuchen, weil sie sich davon bessere Chancen für ihn bei der Aufnahmeprüfung für den Übertritt ins Kurzgymnasium verspricht (Urk. 64 S. 9). Der Gesuchsteller teilt diese Hoffnung offensichtlich nicht (vgl. Prot. I S. 39). Soweit die Gesuchsgegnerin in diesem Zusammenhang geltend macht, es sei statistisch belegt, dass die H._____ -Privatschule der öffentlichen Schule bezüglich Erfolgsaussichten (für die Aufnahmeprüfung) überlegen sei, handelt es sich um eine blosser Behauptung, die nicht ansatzweise belegt wurde und deren Relevanz angesichts der Revision der Aufnahmekriterien (vgl. Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen, LS 413.250.2) selbst dann in Frage zu stellen wäre, wenn sie in der Vergangenheit zutreffend gewesen sein sollte. Dies gilt umso mehr, als die Aufnahmeprüfung ohnehin nur die erste Hürde auf dem Weg zur Matur darstellt und der Abklärung von Befähigung und Eignung

dient. Ob vor diesem Hintergrund der Besuch einer Privatschule zwecks Optimierung der Erfolgsaussichten an der Aufnahmeprüfung sinnvoll ist und entsprechende Aufwendungen nützlich sind, hängt somit im vorliegenden Fall von einer subjektiven bzw. nicht objektivierbaren Beurteilung ab, zumal beide Entscheidvarianten mit dem objektiv verstandenen Kindeswohl vereinbar sind. In einem solchen Fall kann ein Elternteil nicht gegen seinen Willen zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden; dies käme nur bei notwendigen oder aus objektiver Sicht nützlichen Aufwendungen in Betracht.

- 10 - 3.2.3. Nach dem Gesagten besteht keine Grundlage, den Gesuchsteller gegen dessen Willen zu einer Beteiligung an den Kosten für den Privatschulbesuch von C. _____ zu verpflichten. Entsprechend sind die Rechtsmittelanträge Ziff. 03 und

E. 04

der Gesuchsgegnerin abzuweisen.

E. 4

Im Ergebnis ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.